

Landesverwaltungsgericht Kärnten
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Fromillerstraße 20

Zahl: KLVwG-1974-2018/24/2016

DVR:0686212

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter Mag. Harald Rossbacher über die Beschwerde der

- 1.) der Tilly Forstbetriebe GmbH, Krappfelder Straße 27, 9330 Althofen,
- 2.) der Bürgerinitiative Rettet das Görtschitztal, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein,
- 3.) DI (FH) Viktoria Brandstetter, Saualpenstrasse 19, 9372 Eberstein,
- 4.) Michael Daisenberger, Am Krainberg 6, 9314 Launsdorf,
- 5.) Isa Anna Prieberrig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein,
- 6.) Helene Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 7.) Florian Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 8.) Hannah Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 9.) Mathäus Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 10.) Jakob Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 11.) Wolfgang Reichmann, Görtschitzweg 1, 9371 Brückl,
- 12.) Felix Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein,
- 13.) Claudia Pirker, St. Oswald, 108, 9372 Eberstein,
- 14.) Benjamin Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein,
- 15.) Dominik Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein,
- 16.) Walfrieda Mesnarz, Kettenwerkstrasse 22, 9371 Brückl,
- 17.) Egon Ralf Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg,
- 18.) Hildegard Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg,

- 19.) Christa Köstinger, Waldsiedlung 14, 9372 Eberstein,
 - 20.) Barbara Hipp, Steinbruchstrasse 12, 9523 Villach-Landskron,
 - 21.) Bernhard Priebernig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein,
 - 22.) BA MA Nikolaus Priebernig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein,
 - 23.) Astrid Rauberger, Dr. Franz-Palla-Gasse 28/7/4, 9020 Klagenfurt,
 - 24.) Mag. Angelika Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
 - 25.) DI Martin Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
 - 26.) Simon Friedrich Georg Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
 - 27.) Clemens Constantin Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
 - 28.) Liv Sophie Marie Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
 - 29.) Prim. Dr. Sigurd Markus Hochfellner, Schlossberg 1, 9372 Eberstein,
 - 30.) Dr. Elisabeth Watzlawick, St. Johanner Straße 37, 9371 Brückl,
 - 31.) Dr. Jutta Ludwig, Lobisserstraße 2, 9371 Brückl,
 - 32.) Elisabeth Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting,
 - 33.) Thomas Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting,
 - 34.) Amela Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting,
 - 35.) Emma Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting,
 - 36.) Jakob Atzwanger, Kaltenbrunn 93, 8200 Gleisdorf,
 - 37.) Bernadette Liegl Atzwanger, Kaltenbrunn 93, 8200 Gleisdorf,
 - 38.) Jasmin Sunitsch, St. Walburgen 158, 9371 St. Walburgen,
 - 39.) Patrick Sunitsch, St. Walburgen 158, 9371 St. Walburgen,
 - 40.) Elisabeth Scheriau, Eppersdorf 1, 9371 Brückl,
 - 41.) Udo Scheriau, Eppersdorf 1, 9371 Brückl,
 - 42.) Christine Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting,
 - 43.) Jakob Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting,
- alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfgang List, Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien,
- 44.) des Peter Dreesen, Fladnitzweg 2, 9373 Klein St. Paul,
 - 45.) des Dr. Herbert Haller, Dorfstrasse 17, 9313 St. Georgen am Längsee,

gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 29.08.2016,
Zahl: 07-A-AT-4/261-2016 (Beschwerdevorentscheidung zum Bescheid des Landes-

hauptmannes von Kärnten vom 30.06.2016, 07-A-AT-4/207-2016) mit welchem die Anträge der Beschwerdeführer ab- bzw. zurückgewiesen wurden, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.03.2017, gemäß § 17 und § 28 VwGVG zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerden gegen den Bescheid werden als unbegründet

a b g e w i e s e n .

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Sachverhalt, bisheriger Verfahrensgang und Beschwerdevorbringen:

Mit Eingabe vom 12.05.2016 hat die w&p Zement GmbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, den Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage in Klein St. Paul in Form der Errichtung sowie Inbetriebnahme einer Nachverbrennungsanlage (RTO) im vereinfachten Verfahren gem. § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 gestellt.

Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.06.2016 durch den Landeshauptmann von Kärnten wurde mit Bescheid vom 30.06.2016, Zahl: 07-A-AT-4/206-2016, der w&p Zement GmbH antragsgemäß in einem Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 idF BGBl I 2013/103 die abfallwirtschafts- und gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort in Klein St. Paul (Werk Wietersdorf) erteilt.

Im Rahmen des durch den Landeshauptmann von Kärnten durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zahlreiche Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung eingebracht.

Mit Bescheid vom 30.06.2016, Zahl: 07-A-AT-4/207-2016 wurden die Anträge durch den Landeshauptmann von Kärnten als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde dabei auf das von Seiten der Abfallwirtschaftsbehörde gewählte Verfahren verwiesen und dargelegt, dass gem. § 50 Abs. 2 AWG 2002 Nachbarn eine Parteistellung nicht zubillige.

Gegen den Bescheid vom 30.06.2016 haben die im Spruch angeführten Personen das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben.

Von Seiten Dr. Herbert Haller wurde dabei – auf das wesentlichste zusammengefasst – ausgeführt, dass die Abfallwirtschaftsbehörde das falsche Verfahren gewählt habe, da durch die Nachverbrennungsanlage eine CO₂ Erhöhung zu erwarten sei. Weiters wurde auf die Judikatur des § 37 Abs. 3 Z. 5 AWG verwiesen und wurde angemerkt, dass dem Beschwerdeführer der Zutritt zur Verhandlung am 20.06.2016 verwehrt worden sei.

Im Rahmen einer Beschwerdeergänzung wurde durch Dr. Herbert Haller vorgebracht, dass durch die Nachverbrennungsanlage eine stärkere Luftbelastung zu erwarten sei und dass eine Emissionsneutralität nicht nachvollziehbar sei. Auf den sog. Funk-Bericht wurde verwiesen und beantragt, dass die Nachverbrennungsanlage in einem ordentlichen Verfahren behandelt werden müsse.

Im Rahmen einer 2. Beschwerdeergänzung wurde durch Dr. Herbert Haller auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung und auf den im Boden gemessenen HCB-Wert verwiesen. Eine wesentliche Änderung durch die Installation einer Nachverbrennungsanlage sei auf jeden Fall vorhanden. Als Beilage wurde ein Auszug der Beschwerde des Herrn Peter Dreesen angefügt.

Von Seiten des Herrn Peter Dreesen wurde im Rahmen der Beschwerde – auf das wesentlichste zusammengefasst – ausgeführt, dass im Sinne der Bevölkerung des Görtschitztales ein UVP-Verfahren durchzuführen wäre und die Frage der Kontrolle der Emissionen im Verfahren keine Beachtung gefunden hätte. Der Nachverbrenner würde auch mit Erdgas betrieben werden und hätte dies eine Erhöhung des CO₂ Ausstoßes zur Folge. Der Ausstoß von Schwermetallen würde sich dabei um den Faktor 5 erhöhen. Darüber hinaus würden auch mehr „Ersatzabfälle“ verwertet werden. Die Genehmigung der Nachverbrennungsanlage würde auch einen HCB-Einsatz zulassen und wären auch keine Kontrollmessungen dafür im Kamin vorgesehen. Die Frage, ob w&p „sein Geld mit Klinkerherstellung oder mit Abfallverbrennung“ verdient sei zu stellen. Im Falle einer Katastrophe wären auch keine Vorkehrungen ersichtlich. Auf das Gutachten des Herrn DI Wimmer wurde Bezug genommen und dargelegt, dass wesentliche Berechnungen und Tests fehlen würden.

Der Beschwerde beigegeben wurde

- eine Stellungnahme „Anmerkungen zur Stellungnahme der SV für Umweltmedizin“,
- 2 e-mails (Schriftverkehr zwischen Peter Dreesen und Hannis Moshhammer)
- Beschwerdeergänzung, in welcher auf die Berechnung der Frachten und den autothermen Betrieb Bezug genommen wurde

Von Seiten der weiteren Beschwerdeführer, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfgang List, wurde im Rahmen der Beschwerde – auf das wesentlichste zusammengefasst – ausgeführt, dass durch die Abfallwirtschaftsbehörde ein falsches Verfahren gewählt worden sei und dass, bei Wahl des richtigen Verfahrens, die Parteilichkeit zuzuerkennen wäre. Begründet wurde dies damit, dass einerseits eine wesentliche Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb der Nachverbrennungsanlage gegeben und dass andererseits § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 bei einer IPPC-Anlage nicht anwendbar sei.

Darüber hinaus würden die Voraussetzung für die Durchführung eines UVP-Verfahrens vorliegen, da Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle der UVP-Pflicht unterliegen (Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b UVP-G).

Der Beschwerde beigegeben wurde

- Stellungnahme des DI Kurt Scheidl vom 16.06.2016
- Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 15.12.2010, 7-A-AT-4/8-2010
- Der in Beschwer gezogene Bescheid

Von Seiten des Landeshauptmannes von Kärnten wurde gem. § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) innerhalb der gesetzlichen Frist eine Beschwerdeentscheidung (Bescheid vom 29.08.2016, Zahl: 07-A-AT-4/261-2016) erlassen.

In dieser Entscheidung wurde spruchgemäß ausgeführt, dass die Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung abgewiesen werden, der Antrag der Bürgerinitiative „Rettet das Görtschitztal“ zurückgewiesen wird. Inhaltlich wurde in der Beschwerdeentscheidung zur Zulässigkeit derselbigen ausgeführt und dargelegt, warum der Antrag der Bürgerinitiative zurückzuweisen sei.

Weiters wurden Ausführungen zur Verfahrenswahl und zum Nichtvorliegen einer UVP-Pflicht getätigt. Weiters wurde über den Antrag auf Zuspruch eines Kostensatzes des Herrn Peter Dressen abgesprochen.

Gegen die Beschwerdeentscheidung wurde durch die Beschwerdeführer rechtzeitig ein Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Kärnten eingebracht.

In den einzelnen Vorlageanträgen wurde zum Teil das Beschwerdevorbringen wiederholt, zum Teil auf das bisherige Beschwerdevorbringen verwiesen und wurde die Vorlage an das Landesverwaltungsgericht beantragt.

Mit Vorlageschreiben vom 16.09.2016 wurde die Verwaltungsakte dem Landesverwaltungsgericht Kärnten zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat über die gegenständliche Angelegenheit, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.03.2017, in welcher die Verfahren zur Zahl: KLVwG-1931-1973/2016 und KLVwG-1974-2018/2016 miteinander verbunden und gemeinsam verhandelt, am Schluss der öf-

fentlichen mündlichen Verhandlung zur Entscheidung jedoch wieder getrennt wurden, wie folgt erwogen:

II. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angesehen:

Mit Eingabe vom 12.05.2016 hat die w&p Zement GmbH einen Antrag gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 beim Landeshauptmann von Kärnten als AWG-Behörde eingebracht.

Mit Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, wurde der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, 9373 Klein St. Paul, gem. § 17 UVP-G die Genehmigung für das Projekt „UVP-Wietersdorf-Kapazitätserweiterung Drehrohfen – Wietersdorf/Kärnten“ unter Vorschreibung von Auflagen und Befristungen, erteilt.

Für den abfallrelevanten Teil wurde die Abnahmeprüfung gem. § 20 UVP-G 2000 (Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010) bereits durchgeführt.

Mit Bescheid vom 30.06.2016, Zahl: 07-A-AT-4/206-2016, wurde der w&p Zement GmbH antragsgemäß in einem Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG die Genehmigung zur Änderung sowie Inbetriebnahme einer Nachverbrennungsanlage (RTO) erteilt.

Von Seiten der Beschwerdeführer wurden in den Beschwerden die Themenbereiche der Verfahrenstechnik, der Emissionswerte und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt bzw. dem Menschen gerügt.

Die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde eingeholten fachlichen Stellungnahmen (Abfallwirtschaft, Schallschutz, Agenden der Feuerwehr, des Arbeitsinspektorates und des Umweltanwaltes) wurden nicht in Beschwer gezogen und wurden im Verfahren auch keine weiteren Vorbringen zu diesen Themenbereichen erstattet.

III. Beweiswürdigung:

Die oben angeführten Feststellungen ergeben sich aus der vorgelegten Verwaltungsakte sowie der am 28.03.2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV. Rechtslage:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Für das gegenständliche Verfahren maßgebliche Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

§ 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„(1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.“

§ 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

(8) Durch die Aufhebung der angefochtenen Weisung tritt jener Rechtszustand ein, der vor der Erlassung der Weisung bestanden hat; infolge der Weisung aufgehobene Verordnungen treten jedoch dadurch nicht wieder in Kraft. Die Behörde ist verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“

§ 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013, lautet:

„(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

- 3a. Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten, Abfällen der Abfallart 53203 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 und Gebinden (Werkstätten zur Reparatur einschließlich unmittelbar damit verbundener Zerlegearbeiten), sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
 4. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
 5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen,
 6. Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden,
 7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwasserreinigung der Reinigung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, wenn
 - a) in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die
 - aa) beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen,
 - bb) beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder
 - cc) in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB Senkgrubeninhalte, und
 - b) der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist.
- (3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:
1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt;
 2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;
 3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;
 4. a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,
b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen,
c) Lager von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr und

5. eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.

(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;
2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;
3. der Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;
4. sonstige Änderungen, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können;
5. eine Unterbrechung des Betriebs;
6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;
7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage;
8. sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind.

(5) Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 beantragen.“

§ 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013, lautet:

„(1) Im vereinfachten Verfahren sind die §§ 38, 39, 43 und 46 bis 49 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Bescheid ist innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu erlassen.

(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

V. Vom Landesverwaltungsgericht Kärnten wurde wie folgt erwogen:

a. Zur Wahl des Verfahrens gem. § 37 Abs. 3 Ziff. 5 AWG 2002:

Im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur hat der Personenkreis, dem in einem Verfahren gem. § 37 Abs. 3 Zif. 5 AWG keine Parteistellung zukommt, das Recht prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen des beantragten Verfahrens gegeben sind. Insoweit ist eine beschränkte Parteistellung der beschwerdeführenden Parteien als gegeben anzusehen (vgl. VwGH 31.03.2016, Ra 2015/07/0163).

§ 37 AWG folgt nachstehendem System:

In Abs. 1 wird die generelle Genehmigungspflicht für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Abfallbehandlungsanlagen normiert.

Abs. 2. nimmt bestimmte Abfallbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht aus.

Abs. 3 und 4 weisen schließlich Anlagen im vereinfachten Verfahren (Abs. 3) und dem Anzeigeverfahren (Abs. 4) zu, die sonst Abs. 1 unterlägen und für die keine der Ausnahmen in Abs. 2 einschlägig sind.

Anders ausgedrückt: Ist ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 erfüllt, erübrigt sich die Prüfung der in Abs.3 und 4 normierten Tatbestände (AWG 2002 Kurzkommentar, Scheichl/Zauner, Berl, Rz. 1 zu § 37 AWG).

Unter einer „Behandlungsanlage“ versteht das AWG ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einen technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile (§ 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002).

Unter einer „wesentlichen Änderung“ versteht das AWG eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die

Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes; als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, durch die die Kapazitätsschwellenwerte im Anhang 5 erreicht werden (vgl. § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002).

Das vereinfachte Verfahren gilt für die Erstgenehmigung und Änderung der in Abs. 3 (leg. cit) genannten Anlagen sowie generell für die in Z 5 genannten Änderungen. Erstgenehmigungen von IPPC-Behandlungsanlagen unterstehen nicht Abs. 3 AWG (vgl. AWG 2002 Scheichl/Zauner/Berl, Rz. 48 zu § 37 AWG).

Zur beantragten Nachverbrennungsanlage wurde von Seiten des nichtamtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Gernot Staudinger im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es sich bei der Nachverbrennungsanlage um eine sogenannte nachgeschaltete Anlage handelt und diese dazu dient, bestehende Verunreinigungen zu beseitigen.

Zusätzliche Schadstoffe würden durch die Installation und den Betrieb der Nachverbrennungsanlage nicht entstehen.

Durch die Inbetriebnahme des Nachverbrenners ist eine Erhöhung des CO₂ Ausstoßes im Ausmaß von 1.333 bis 1.387 kg/h zu erwarten. Durch den laufenden Betrieb der Anlage muss mit einer Erhöhung von CO₂ im Ausmaß von 491 bis 589 kg CO₂/h gerechnet werden. Durch das Hochfahren des Nachverbrenners (realistischer Weise 2x pro Jahr) ist mit einer weiteren Belastung von 8.250 kg CO₂/jeweils zu rechnen.

CO₂ entsteht aus der Verbrennung von CO und Corg, welches hauptsächlich aus Methan besteht.

Durch die Oxidation von CO und Corg wird ein Klimavorteil erreicht.

Zur Auflage 83a des UVP-Bescheides aus dem Jahre 2003 befragt wurde durch Prof. Dr. Gernot Staudinger ausgeführt, dass keine zusätzlichen Schadstoffe entstehen und auch die im UVP-Bescheid festgeschriebenen Grenzwerte keine Verschlechterung erfahren.

Von Dr. Hanns Moshhammer wurde dargelegt, dass durch die zusätzliche Emission von CO₂ keine Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt zu erwarten sind.

Auch bei Zusammentreffen aller Faktoren, wie „Hochfahren des Nachverbrenners“ und darauffolgender Betrieb führe zu keiner Beeinträchtigung.

Hinsichtlich des Einwandes des Rechtsanwaltes Dr. Wolfgang List, dass § 37 Abs. 5 Ziff. 3 AWG auf IPPC Anlagen generell nicht anzuwenden ist, wird festgehalten, dass beim Vorliegen einer nicht wesentlichen Änderung einer Behandlungsanlage (§ 2 Abs. 8 Zif. 3 AWG) sehr wohl das Verfahren im sog. vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann und nur Erstgenehmigungen § 37 Abs. 1 AWG unterliegen (vgl. Schleich/Zauner/Perl, AWG 2002, Wien 2015, Rz. 48 zu § 37).

Der Einwendung der Unanwendbarkeit von § 37 Abs. 5 Ziff. 3 AWG bei nicht wesentlichen Änderungen einer Behandlungsanlage konnte sohin nicht gefolgt werden.

Das die w&p Zement GmbH am Standort 9373 Klein St. Paul eine IPPC-Anlage darstellt kann als unstrittig bezeichnet werden.

Hinsichtlich des Vorbringens des Rechtsanwaltes Dr. Wolfgang List und des Herrn Dr. Herbert Haller, dass durch die Nachverbrennungsanlage „mehrere 10.000 m³/h“ (Dr. Wolfgang List) an Abgasen in die Nachverbrennungsanlage eingeleitet werden, ist festzuhalten, dass wesentlich für die Beurteilung der Wahl des richtigen Verfahrens die Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen im Sinne des § 2 Abs. 8 Zif. 3 AWG sind und sohin auf die Emissionen der Anlage abzustellen ist und nicht auf das Volumen, welches in die Nachverbrennungsanlage eingeleitet wird.

Hinsichtlich der Menge der zu erwartenden Emissionen wird auf die oa. Ausführungen des Herrn Prof. Staudingers verwiesen, welcher von einer Erhöhung eines CO₂ Ausstoßes durch den Betrieb der Nachverbrennungsanlage spricht. Von Dr. Hanns Moshhammer als Umweltmediziner wurde dazu dargelegt, dass weder die bisherige noch die zukünftige Gesamtkonzentration von CO₂ als gesundheitsgefährdend eingestuft wird.

Hinsichtlich des Vorbringen des Rechtsanwaltes Dr. Wolfgang List, dass bereits im Jahre 2010 in rechtswidriger Weise ein Anzeigeverfahren durchgeführt worden sei wird festgehalten, dass Verfahrensgegenstand die beantragte Nachverbrennungsanlage darstellt und nicht der Bescheid aus dem Jahre 2010.

Hinsichtlich der Vorbringen des Herrn Peter Dreesen sowie des Herrn Dr. Herbert Haller, dass im Verfahren keine Risikoberechnung und auch keine Kontrollmechanismen ersichtlich sind und dass ein erhöhtes Gefährdungspotential an Explosionskraft bestehe wird ausgeführt, dass der Sachverständige Prof. Dr. Gernot Staudinger nachvollziehbar und schlüssig dargelegt hat, dass eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann, da die Zündgrenze von CO bei weitem unterschritten werde.

Gleiches gilt für den Fall eines möglichen Störfalles, da die Materialzufuhren unverzüglich gestoppt werden und sohin die Emission sofort auf „0“ reduziert werden können.

Zum Vorbringen des Herrn Dr. Wolfgang List (inhaltlich auch von Dr. Herbert Haller dargelegt), dass im Probetrieb (Gutachten des Herrn Scheuch) wesentliche Schadstoffe, wie zB.: Arsen, Brom ua, nicht untersucht worden wären, und Metalle, wie Blei, Chrom, Kobald, Nickel und Vanadium nicht angeführt worden wären wird festgehalten, dass die Nachverbrennungsanlage für die Verbrennung von brennbaren Stoffen, im konkreten Fall für die Oxidation von Corg und CO konzipiert wurde und nicht für die Verbrennung von Schwermetallen. Die Begrenzung der Schwermetalle wird im Betrieb der w&p durch die sog. „Quecksilberemissionsreduktionsanlage“ bewerkstelligt.

Zum Vorbringen des Herr Peter Dressen hinsichtlich Verbrennung von radioaktiven Stoffen wird festgehalten, dass der gültige Konsens eine Verbrennung von radioaktivem Material nicht vorsieht.

Zum Vorbringen des Herr Peter Dressen, dass die Emissionswerte der Nachverbrennungsanlage in Nm³ und nicht in Frachten pro Stunde angegeben sind und sohin eine genaue Nachvollziehbarkeit der Emissionen sohin nicht möglich sei, wird festgehalten, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Gernot Staudinger ein Messsystem existiert und dieses, unabhängig, ob die Emissionen durch den Kamin oder im Bypassbetrieb emittiert werden, nachvollziehbar sind.

Zum Vorbringen des Herrn Dr. Herbert Haller, dass ein Betrieb der Nachverbrennungsanlage ohne Mehreinsatz von Abfällen nicht nachvollziehbar sei wird festgehalten, dass die Menge des Abfalleinsatzes nicht Gegenstand des Verfahrens ist und dass die Menge der Abfälle und den daraus resultierenden Einsatzes einen bestehenden Konsens darstellt. Eine Erhöhung der bisher eingesetzten Abfallmengen bzw. eine Änderung der Abfallmengen bzw. Änderung der Schlüsselnummern ist mit der Genehmigung der Nachverbrennungsanlage nicht gegeben.

Hinsichtlich der Vorbringen zum Bypass-Betrieb wird ausgeführt, dass entsprechend den Einreichunterlagen von einer Verfügbarkeit von 95% ausgegangen wird. Dieser Wert wurde vom Sachverständigen auch als eine realistische Annahme bestätigt. Im bekämpften Bescheid wurden die restlichen 5% insoweit berücksichtigt, dass der jährliche Zeitraum, in welcher das Rauchgas am Bypass vorbeigeleitet werden darf, mit 300 h/a festgeschrieben wurde. Da sohin für den Bypass-Betrieb die im UVP-Bescheid festgelegten Grenzen gelten, konnte daraus eine wesentliche Änderung der Behandlungsanlage nicht erkannt werden.

Zum Vorbringen des Rechtsanwaltes Dr. Wolfgang List, dass - sofern die Anlage falsch konzipiert sei es auch nicht auszuschließen sei, dass Schadstoffe emittiert werden – von Seiten des Sachverständigen Dr. Gernot Staudiner dargelegt wurde, dass es keinerlei Hinweise auf eine fehlerhafte Konzeption der Nachverbrennungs-

anlage geben würde. Inwieweit die Nachverbrennungsanlage falsch konzipiert wäre, wurde von Dr. Wolfgang List nicht näher ausgeführt.

Hinsichtlich der Vorbringen aller beschwerdeführenden Parteien zu einem möglichen konsenswidrigen bzw. konsensabweichenden Betriebes der Nachverbrennungsanlage wird festgehalten, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens grundsätzlich von einem Betrieb im Rahmen des genehmigten Projektes auszugehen ist.

Sollte jedoch der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebes der Nachverbrennungsanlage entstehen, so wird es Aufgabe der zuständigen Behörde sein, die entsprechenden Schritte zu setzen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch die Installation und den Betrieb der Nachverbrennungsanlage der Ausstoß an CO₂ erhöht wird.

Die Menge der Erhöhung an CO₂ sowie dessen Konzentration bzw. die Gesamtkonzentration werden jedoch von Seiten des nichtamtlichen Sachverständigen (Umweltmediziner) gesundheitlich als ungefährlich eingestuft.

Da im durchgeführten Ermittlungsverfahren sohin nicht einmal die bloße Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt festgestellt werden konnte, ist durch die Errichtung und den Betrieb der Nachverbrennungsanlage keine „wesentliche Änderung“ der Behandlungsanlage gegeben und sohin das von der Antragstellerin gewählte Verfahren als das richtig Gewählte anzusehen (vgl. VwGH 31.03.2016, Ra. 2015/07/0163; LVwG Niederösterreich 16.11.2016 LVwG-AV-547/001-2016 mit Verweis auf VwGH 24.04.1990, 89/04/0194).

Daraus ergibt sich sohin die im § 50 Abs. 4 AWG 2002 normierte Parteistellung und sohin die Abweisung der Beschwerden.

b. Zur Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen:

Über Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten an die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit e-mail vom 19.01.2017 mitgeteilt, dass für die Fachbereiche „Verfahrenstechnik, Luftreinhaltung, Emission sowie Emissionstechnik“ und „Umweltmedizin“ keine amtlichen Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden können.

Im Rahmen der Bestellung der von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten ausgesuchten nichtamtlichen Sachverständigen wurde den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt, Ablehnungsgründe im Sinne des § 53 Abs. 1 AVG 1991 bekanntzugeben.

Von Seiten des Herrn Peter Dressen wurde dabei – auf das wesentlichste zusammengefasst – nachstehendes vorgebracht (e-mail vom 03.02.2017):

Gernot Staudinger ist bekannt aus dem „HCB-Skandal und wäre Gernot Staudinger bereits im UVP-Verfahren Gutachter gewesen. Die Gutachten wären von maßgeblicher Bedeutung gewesen und kann sohin nicht ausgeschlossen werden, dass Herr Gernot Staudinger als Sachverständiger zumindest teilweise zum HCB-Ausstoß beitragen habe. Im sog. FUNK-Bericht wäre Gernot Staudinger kritisiert worden.

Aufgrund der Nähe von Gernot Staudinger zum Unternehmen w&p und den bisherigen fachlichen Stellungnahmen wäre Herr Staudinger als Sachverständiger abzulehnen.

Herr Hanns Moshhammer habe bereits ein äußerst kurzes Gutachten zur Nachverbrennungsanlage verfasst. Darüber hinaus würde Herr Hanns Moshhammer davon ausgehen, dass „das was andere sagen, auch so werden wird“.

Das Gutachten zur Nachverbrennungsanlage hätte von der Behörde als ungenügend verworfen werden müssen und daher würde Herr Moshhammer als Sachverständiger abgelehnt werden.

Dem Vorbringen wurde eine Stellungnahme „Der Nachverbrenner im Görtschitztal“ beigelegt.

Von Seiten des Herrn Dr. Herbert Haller wurde dabei – auf das wesentlichste zusammengefasst – nachstehendes vorgebracht (Schreiben vom 03.02.2017):

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wäre äußerst knapp und würden „die Themen“ der Sachverständigen benötigt werden. Beide Sachverständigen hätten sich in Sachen „Abfallwirtschaft/Wietersdorf“ bereits festgelegt und wäre daher die Objektivität nicht gegeben.

Die Bestellung der beiden Sachverständigen werde abgelehnt.

Von Seiten des Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang List wurde dabei – auf das wesentlichste zusammengefasst – nachstehendes vorgebracht (e-mail vom 06.02.2017):

Herr Prof. Staudinger sei aus dem „HCB-Skandal“ bekannt und wäre im UVP Verfahren im Jahre 2003 als Gutachter tätig gewesen. Bei einer richtigen Beurteilung des Sachverhaltes wäre der HCB-Ausstoß teilweise zu verhindern gewesen. Aufgrund der Nähe zur mitbeteiligten Partei wäre Herr Prof. Staudinger als Sachverständiger abzulehnen.

Der Stellungnahme wurde auszugsweise die Niederschrift vom 22.03.2003 sowie ein Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 06.07.2015, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, angeschlossen.

Ablehnungsgründe zu Dr. Hanns Mooshammer wurden nicht vorgebracht.

Die von Seiten der Beschwerdeführer eingewendete Befangenheit der beiden Sachverständigen konnte vom erkennenden Gericht nicht erkannt werden und wird hierzu ausgeführt:

Das VwGVG 2014 enthält keine eigenen Bestimmungen betreffend die Beziehung von Sachverständigen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Gemäß § 17 VwGVG 2014 kommen somit die Bestimmungen der §§ 52 und 53 AVG zum Tragen

(VwGH 12.09.2016, Ra 2016/04/0063 mit Hinweis E vom 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0027, mwN).

§ 53 Abs. 1 AVG lautet:

(1) Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden. Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

Maßgeblich für die Beurteilung der Befangenheit ist, ob ein am Verfahren beteiligter Sachverständiger bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass gibt, dass an seiner Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung zu zweifeln ist (vgl. VwGH 16.06.1992, 92/09/120), sodass eine parteiliche Erstellung eines Gutachtens als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl. VwGH 12.10.2012, 2011/06/0202). Das im Rahmen eines Beweisverfahrens abgegebene Gutachten der Sachverständigen ist nicht Bestandteil des Spruches sondern Behelf zur Klärung des dem Spruch zugrunde liegenden Sachverhaltes, also nicht Entscheidung sondern Entscheidungsgrundlage.

Vorweg ist festzuhalten, dass gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1991 idgF die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen gestattet ist, wenn entweder kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht oder wenn die Besonderheit des Falles dies gebietet.

Von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes wurde mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 eine entsprechende Anfrage an die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung gestellt und wurde von dortiger Seite her mitgeteilt, dass für die Fachbereiche „Verfahrenstechnik, Luftreinhaltung, Emission sowie Emissionsmesstechnik“ und „Umweltmedizin“ derzeit keine Amtssachverständigen zur Verfügung gestellt werden können.

Im Sinne des § 53 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht mögliche Befangenheits(ausschließungs)gründe bereits vor der Bestellung zu beachten [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 (Stand 01.07.2005, RDB.at) unter Hinweis auf VwGH 12.05.1992, 91/08/0139].

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind, beteiligt sind.

Da zu § 7 Abs. 1 Z 1 AVG weder von den Verfahrensparteien ein Vorbringen erstattet wurde noch amtswegige Befangenheitsgründe erkannt wurden, kann eine nähere Ausführung dazu unterbleiben.

§ 7 Abs. 1 Z 2 AVG als Ablehnungsgrund scheidet ebenfalls aus, da keine Hinweise bekannt sind, dass die beiden bestellten nichtamtlichen Sachverständigen als Bevollmächtigte einer der Verfahrensparteien bestellt waren oder noch bestellt wären.

§ 7 Abs. 1 Z 4 AVG als Ablehnungsgrund scheidet ebenfalls aus, da (nichtamtliche) Sachverständige im Verfahren durch deren fachliche Expertise zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

An der Erlassung eines Bescheides oder einer Berufungsvorentscheidung wirkt der Sachbearbeiter mit, der das Verfahren durchgeführt oder den Bescheid konzipiert hat sowie der Verfasser eines Bescheides.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (VwSlgNF 2489 A/1952; VwGH 25.09.1990, 86/07/0071; 22.11.1990, 90/09/0113, ZfVB 1988/2127; ZfVB 1993/1502 ua) kann ein Sachverständiger, der an dem Beweisverfahren in der unteren Instanz teilgenommen hat, in dieser Eigenschaft auch in höherer Instanz gehört werden.

(Der/die Sachverständige im Verwaltungsverfahren; Dr. Martin Attlmayr, LL.M.; 2013, Rz 166).

Nichtamtliche Sachverständige können von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Maßgeblich für die Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 3 AVG (alte Rechtslage; nunmehr § 53 Abs. 1 AVG) ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln, sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 Rz 14 (Stand 01.01.2014, RDB.at), unter Hinweis auf die höchstgerichtliche Judikatur].

Von Seiten des Rechtsanwaltes Dr. Wolfgang List wurde ausgeführt, dass Professor Staudinger aus dem HCB-Skandal bekannt sei und bereits Gutachten im Verfahren nach dem UVP-Gesetz (2003) erstattet habe. Darüber hinaus würde Professor Staudinger Standpunkte vertreten, die die Beschwerdeführer nicht teilen würden. Professor Staudinger würde auch eine Nähe zur mitbeteiligten Partei aufweisen.

Von Seiten Dr. Herbert Haller wurde ein Artikel des Abgeordneten, Herrn Michael Johann, übermittelt und auf § 7 Abs. 1 Z 4 des AVG hingewiesen. Im Übrigen würden die beiden nichtamtlichen Sachverständigen mit dem Hinweis auf fehlende Objektivität abgelehnt werden.

Von Seiten des Herrn Peter Dreesen wurde ebenfalls auf die Verbindung des Herrn Professor Staudinger aus dem HCB-Skandal in Kärnten verwiesen und wurden dazu auszugsweise Passagen aus Niederschriften übermittelt.

Zu Dr. Hanns Moshhammer wurde seitens Herrn Dr. Peter Dreesen ausgeführt, dass das bisherige Gutachten nicht die Kriterien aufweisen würde, welche von einem Gutachter zu erwarten sei.

Zu oben angeführten Einwendungen wird seitens des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten ausgeführt, dass bei den bestellten nichtamtlichen Sachverständigen kein

Interessenskonflikt festgestellt werden konnte. Der Umstand, dass ein Sachverständiger bereits in verschiedene Verfahren, unabhängig, ob dieser mit dem konkreten Verfahren in Verbindung stehen, bereits Gutachten abgegeben hat, steht einer neuerlichen Bestellung nicht entgegen. Auch der Umstand, dass ein Gutachter vor der belangten Behörde bereits tätig war, stellt nach der höchstgerichtlichen Judikatur keinen Befangenheitsgrund dar (VwSlgNF 2489 A/1952; VwGH 25.09.1990, 86/07/0071; 22.11.1990, 90/09/0113, ZfVB 1988/2127; ZfVB 1993/1502 ua) .

Ein Hinweis auf mangelnde Qualität von Gutachten in anderen Verfahren kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ebenso keinen Ablehnungsgrund darstellen ebenso wie die Meinung Dritter, die in politischen Artikeln publiziert wird.

Der Einwand einer früheren beruflichen Tätigkeit, und mag diese auch mit dem sogenannten „HCB-Skandal“ in Kärnten in Verbindung gebracht werden, stellt ebenfalls keinen Befangenheitsgrund dar.

Herr Professor Dr. Gernot Staudinger war in den bisherigen Verfahren als Sachverständiger tätig und hat zu den verschiedenen Themenbereichen fachliche Stellungnahmen bzw. Gutachten erarbeitet. Nur der Umstand alleine, dass ein Sachverständiger bereits in einem im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Verfahren mit einer fachlichen Frage befasst war, stellt keinen Befangenheitsgrund an sich dar.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang auch, dass Herr Prof. Gernot Staudinger weder strafrechtlich im Sinne des StGBs verurteilt noch verwaltungsstrafrechtlich mit dem sog. „HCB-Skandal“ vorgemerkt ist.

Der VwGH hat in der Entscheidung vom 13.12.2016, Ro 2014/05/0021, ausgeführt, dass „Das Wesen der Befangenheit liegt in einer Hemmung der unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive, und es ist dann von Befangenheit zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unpartei-

ischen Amtsführung beeinflusst sein könnte (Hinweis E vom 25. Mai 2016, 2013/06/0127, mwN).“

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat die oben angeführten Vorbringen auf ihre Berechtigung hin geprüft und ist durch die Beschlussfassung zur Bestellung der beiden nichtamtlichen Sachverständigen zu der Auffassung gelangt, dass Befangenheitsgründe im Sinne des § 53 Abs. 1 AVG nicht erkannt werden konnten, weshalb auch die beschlussmäßige Bestellung der beiden Amtssachverständigen erfolgte.

Darüber hinaus sind auch im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine Gründe hervorgetreten, welche die Befangenheit der beiden nichtamtlichen Sachverständigen untermauert hätten. Die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebenen Gutachten, auf die sich die vorliegende Entscheidung im Wesentlichen auch stützt, waren vollständig, widerspruchsfrei und auch schlüssig. Es konnten somit keine Umstände, die die volle Unbefangenheit des Herrn Professor Dr. Gernot Staudinger sowie des Herrn Dr. Hans Moshhammer als zweifelhaft erscheinen lassen könnten, erkannt werden.

Hinsichtlich der im Rahmen des Protokolls festgehaltenen Vereidigung des Herrn Dr. Hanns Mohammer wird festgehalten, dass eine solche im Rahmen der Verhandlung nicht erfolgte und dieser Passus im Protokoll irrtümlich nicht gelöscht wurde.

Hinsichtlich des Einwandes des Herrn Dr. Herbert Haller, dass im Bestellungsbeschluss der beiden nichtamtlichen Sachverständigen festgehalten worden wäre, dass keine Einwände gegen die Bestellung erhoben worden wären ist auszuführen, dass sehr wohl Einwände gegen die beiden Personen vorgebracht wurden, von Seiten des Gerichtes jedoch keine Einwände im Sinne des § 53 AVG 1991 idGF. erkannt werden konnten, was im Bestellungsbeschluss so festgehalten wurde.

Zum Einwand des Herrn Dr. Herbert Haller, dass von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes die Themen der Sachverständigen nicht hinreichend bekanntgegeben worden wären und somit eine umfassende Stellungnahme nicht abgegeben hätte

werden können wird ausgeführt, dass mit Schreiben vom 30.01.2017, gerichtet an alle Verfahrensparteien, die Namen sowie die Fachgebiete der nichtamtlichen Sachverständigen bekanntgegeben (vgl dazu VwGH 24.11.2016, 2014/07/0101) und sohin die Verfahrensparteien über die Themenbereiche nachweislich in Kenntnis gesetzt wurden.

c. Zum Vorliegen einer möglichen UVP-Pflicht durch die Installation und den Betrieb der Nachverbrennungsanlage:

Hinsichtlich der Vorbringen des Vorliegens einer möglichen UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb der Nachverbrennungsanlage ist festzuhalten, dass durch das eingereichte Projekt weder eine Änderung der Abfallmengen noch eine Änderung des Abfallkonsens (Schlüsselnummern) mit sich bringt.

Das gegenständliche Projekt stellt unzweifelhaft eine Änderung der bestehenden Anlage ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt dar, weswegen stichhaltige Gründe für das Vorliegen einer UVP-Pflicht nicht erkannt werden konnten.

d. Zum beantragten Kostenersatz des Herrn Peter Dreesen (Beschwerde vom 11.07.2016):

Zum Antrag auf Kostenersatz – ohne Vorlage einer entsprechenden Kostennote - ist auszuführen, dass im Verwaltungsverfahren, wie auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Grundsatz der Selbsttragung, wie er in § 74 Abs. 1 AVG vorgesehen ist, gilt. Auch das primär anzuwendende Abfallwirtschaftsgesetz enthält insoweit keine abweichende Regelung, weshalb dem Antrag auch nicht entsprochen werden konnte.

e. Zum Antrag des Herrn Dr. Herbert Haller, gerichtet auf die Zustellung der Beschlüsse, mit denen die beiden nichtamtlichen Sachverständigen bestellt wurden, wird nachstehendes ausgeführt:

Durch die Bestellung des Landesverwaltungsgerichtes wird eine betreffende Person zum nichtamtlichen Sachverständigen (vgl. VwSlgNF 11328 A/1984). Dieser Bestellungsakt ist ein verfahrensrechtlicher Bescheid und im Instanzenzug bekämpfbar.

Den Parteien des Verfahrens wurde die Möglichkeit eingeräumt sich im Bestellungsverfahren zu äußern, was von den Parteien auch in Anspruch genommen wurde. Die Parteien, und somit auch Herr Dr. Herbert Haller, gelten im Bestellungsverfahren der nichtamtlichen Sachverständigen jedoch als Beteiligte.

Als Beteiligter im Verfahren kann sich Dr. Herbert Haller sohin weder auf § 17 AVG noch auf § 18 Abs. 2 (leg.cit) berufen und war sohin der Antrag auf Zustellung der Beschlüsse abzuweisen.

- f. Zum Antrag des Herrn Dr. Herbert Haller, gerichtet auf die Einräumung einer 6-monatigen Frist zur Vorlage neuer Gutachten wird nachstehendes ausgeführt:

Aufgrund der Aktenlage hat Herr Dr. Herbert Haller über das Verfahren zur Nachverbrennungsanlage der w&p Zement GmbH zumindest seit dem 12.06.2016 Kenntnis, da mit diesem Zeitpunkt dessen erste Eingabe an den Landeshauptmann von Kärnten als AWG-Behörde datiert ist.

Diese Eingabe wurde bereits vor der mündlichen Verhandlung der belangten Behörde (20.06.2016) getätigt und war Dr. Herbert Haller nach eigenen Angaben auch Zuhörer der Verhandlung, die auch öffentlich übertragen wurde. Da inhaltlich in der Eingabe vom 12.06.2016 bereits im Wesentlichen ident mit dem Beschwerdevorbringen vorgebracht wurde, kann von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten eine Verminderung allfälliger Rechte durch die Abweisung des Antrages auf Einräumung einer weiteren Frist nicht erkannt werden.

Darüber hinaus resultiert das Fragerecht an die Sachverständigen des Herrn Dr. Haller aus der Beschwerdelegitimation hinsichtlich der richtigen Verfahrenswahl und ergibt sich daraus bereits, dass eben nunmehr für diesen erstmalig die Möglichkeit der Stellung von Fragen an die Sachverständigen gegeben war.

Die Beiziehung von weiteren Sachverständigen durch Herrn Dr. Haller um den bestellten nichtamtlichen Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene begegnen zu können wäre diesem sohin bereits offengestanden.

Der Termin für die öffentlichen mündliche Verhandlung sowie die Ankündigung der Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen erfolgte zeitgerecht und hat Herr Dr. Herbert Haller am 23.02.2017 sowie am 24.03.2017 Akteneinsicht am Landesverwaltungsgericht (inkl. Anfertigung von Aktenkopien) genommen. Eine Verkürzung der Parteirechte konnte sohin nicht erkannt werden.

g. Zur Zurückweisung der Beschwerde der Bürgerinitiative „Rettet das Gört-schitztal“

Gem. § 42 Abs. 1 Ziff. 13 AWG 2002 idgF. haben Umweltorganisationen, die gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben, Parteistellung; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Daraus folgt, dass eine Umweltorganisation erst dann Partei ist, wenn sie gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G bescheidmässig anerkannt wurde (Scheichl/Zauner/Berl, AWG, Wien 2015, Rz. 52 zu § 42).

Daraus ergibt sich, dass die Bürgerinitiative „Rettet das Gört-schitztal“ keine Umweltorganisation im Sinne des § 42 Abs. 1 Ziff. 13 AWG 2002 darstellt und sohin die Beschwerde bescheidmässig zurückzuweisen war.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisheri-

gen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die auf den festgestellten Sachverhalt anzuwendenden Judikate wurden angeführt.

Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als einheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht. Die Beschwerde und Revision sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist jeweils eine Eingabegebühr von € 240 zu entrichten.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Landesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht, danach dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Wird der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof hat zur Folge, dass das jeweilige Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Ergeht an:

- 1.) 1.) der Tilly Forstbetriebe GmbH, Krappfelder Straße 27, 9330 Althofen,
- 2.) der Bürgerinitiative Rettet das Görtschitztal, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein,
- 3.) DI (FH) Viktoria Brandstetter, Saualpenstrasse 19, 9372 Eberstein,
- 4.) Michael Daisenberger, Am Krainberg 6, 9314 Launsdorf,
- 5.) Isa Anna Priebernig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein,
- 6.) Helene Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 7.) Florian Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 8.) Hannah Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 9.) Mathäus Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 10.) Jakob Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl,
- 11.) Wolfgang Reichmann, Görtschitzweg 1, 9371 Brückl,
- 12.) Felix Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein,
- 13.) Claudia Pirker, St. Oswald, 108, 9372 Eberstein,
- 14.) Benjamin Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein,
- 15.) Dominik Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein,
- 16.) Walfrieda Mesnarz, Kettenwerkstrasse 22, 9371 Brückl,
- 17.) Egon Ralf Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg,
- 18.) Hildegard Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg,
- 19.) Christa Köstinger, Waldsiedlung 14, 9372 Eberstein,
- 20.) Barbara Hipp, Steinbruchstrasse 12, 9523 Villach-Landskron,
- 21.) Bernhard Priebernig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein,
- 22.) BA MA Nikolaus Priebernig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein,
- 23.) Astrid Rauberger, Dr. Franz-Palla-Gasse 28/7/4, 9020 Klagenfurt,
- 24.) Mag. Angelika Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
- 25.) DI Martin Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
- 26.) Simon Friedrich Georg Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
- 27.) Clemens Constantin Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101,
- 28.) Liv Sophie Marie Rauberger, 9371 klein St. Veit 101,
- 29.) Prim. Dr. Sigurd Markus Hochfellner, Schlossberg 1, 9372 Eberstein,
- 30.) Dr. Elisabeth Watzlawick, St. Johanner Straße 37, 9371 Brückl,
- 31.) Dr. Jutta Ludwig, Lobisserstraße 2, 9371 Brückl,

- 32.) Elisabeth Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting,
33.) Thomas Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting,
34.) Amela Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting,
35.) Emma Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting,
36.) Jakob Atzwanger, Kaltenbrunn 93, 8200 Gleisdorf,
37.) Bernadette Liegl Atzwanger, Kaltenbrunn 93, 8200 Gleisdorf,
38.) Jasmin Sunitsch, St. Walburgen 158, 9371 St. Walburgen,
39.) Patrick Sunitsch, St. Walburgen 158, 9371 St. Walburgen,
40.) Elisabeth Scheriau, Eppersdorf 1, 9371 Brückl,
41.) Udo Scheriau, Eppersdorf 1, 9371 Brückl,
42.) Christine Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting,
43.) Jakob Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting,
zH Rechtsanwalt Dr. Wolfgang List, Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße
55/1, 1180 Wien (mit RSb)
- 2.) Herrn Peter Dreesen, Fladnitzweg 2, 9373 Klein St. Paul (mit RSa)
3.) Herrn Dr. Herbert Haller, Dorfstrasse 17, 9313 St. Georgen am Längsee (mit
RSa)
4.) Firma Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, zH Haslinger/Nagele &
Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien (mit RSb)
5.) den Landeshauptmann von Kärnten, pA Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Stra-
ße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, unter Anschluss des Verwaltungsaktes
zu Zahl: 07-A-AT-4/261-2016 (mit RSb)
6.) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 1011 Wien,
Stubenring Nr. 1 (RSb)

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. April 2017

Landesverwaltungsgericht Kärnten

Mag. Harald ROSSBACHER



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

